

Abdruck /

Der zu Regenspurg

Durch

Alle Drey Hoch-Löbl. Reichs-Collegia

vergleichene und auffgesetzte

P U N C T A ,

Bluff was Art und Weise das
Röm. Reich den von der Aller-Christlichsten
Majestät in Frankreich vorgeschlagenen zwanzig-
jährigen Stillstand der Waffen anzunehmen
resolvirt ist.

Geschehen zu Regenspurg/ den 21/31. Julii 1684.

Gedruckt im Jahr 1684.

1.

Nd diesem Stillstand seynd pro fundamento die Westphäl-
und Nieuwegische Friedens-Schlüsse / als wann dieselbe von
Wort zu Wort allhier inserirt wären/zu halten/und damit nicht
allein die Consortes pacis Westphalicae förderst der Röm. Käyserl.
Majestät mit Dero Erb-Königreich und Lanben das Universum
Imperium dessen zehn Kreisen/und insonderheit die darunter bis hero
am meisten bedrängte Thür-Rheinisch / Burgundisch und Ober-
Rheinische Reichs-Ereyse/alle und jede Reichs-Stände / Reichs-
Ritterschafft/Vassallen/Territorio und Zugehörige in Leusich- und
Welschen-Landen/nullo excepto,sambe dero Landen und Unterthas-
nen sondern auch die Kron Spanien gleichfalls mit dero Königreichen/
Provinzien und Landen zu begreissen/und reciprocè würflich zu ga-
raniren.

2. Restituiren Ihre Kön. Majestät in Frankreich alles das
jenige cum omni causa, was nach dem 1. Augusti 1681. in derselben
Ländern/oder auf dero Anweisung im Reich occupirt, oder vermeintlicher
repressalien, wie sie in territorio Gallico erhoben/oder mit Arrest be-
schlagen ist/iss wird auch unter obgedachter Restitution begriffen/was
ante dictam 1. Aug. 1681. durch Special-arrest oder Urtheil nicht re-
uniirte und occupirte, sondern nur als wann es pertinetia von den
reuniirten Stücken vor Alters gewesen/, von denen Huissiers oder
auf geschickter Mannschaft de facto erlungen worden/ jedoch wird
von besagter Restitution die Stadt Straßburg/ deren Fortificatio-
nen und Rehler Schanz aufgenommen/ als welche der Kron Frank-
reich zeit währenden Armistitii in eben solcher Art und qualitätie wie die
übrigen/ad interim zurück gelassen/ der Flecken Reh aber verbleibe mit
allen seinen Recht und Gerechtigkeiten seinem Eigenthumbs-Herrn.

3. Exerciren Ihre Königl. Majestät in Frankreich in denen
Landen und Orten/welche Sie Vermög Stillstands ad interim in
possession behalten, die Superiorität/wie Ihre Käys. Majest. und das
Röm. Reich solche exerciret, daß einfolglich die in dem reuniirten di-
strict gelegene eigenthümliche Land / Ort und Güter denen Eigens-
thumbs-Herrn nicht entzogen/in specie auch die Lehen / wie vorhero
unter Ihr. Käys. Majestät und des Reichs Superiorität geschehen/
von denenjenigen Ständen / welche dieselbe zu vergeben haben/ forthin
gebührend empfangen werden/ und die Lehenleute præstanta zu præsti-
zen gehalten seyn sollen.

4. Lassen Ihre Kön. Majestät in Frankreich die Eigenthums-Herren und rechtmäßige Erben/ Successores vor ein und andere Städte / und männlich im übrigen allerdings in den vollkommenen Genusß/Stand und Exercitio in Ecclesiasticis & Politicis wie das Instr. p. W. mit sich bringt/ und es vor der so genannten reunion und occupation gewesen.

5. Was darinnen bis dahero verändert / solle fordersambst in gedachten vorigen Stand restituiret/und insonderheit quoad in Ecclesiastica in statu de An. 1624. allerdings gelassen werden/ in politicis aber solcher gestalt/daz obbemelte Eigenthums-Herren Successores, vor ein und andere Städte bey allen dero hergebrachten Landsherrlichen Rechten und Nutzungen tam in civilibus, quam in criminalibus, wie dieselbe bey der occupation sich befunden / unbannträglich bleibet/ auch ihnen und ihren Untersassen/sie seyn wohnhaft wo sie wollen/ unverwehrt seyn/ihre Güter zu administriren oder zu veralieniren/ wie es ihnen selbst gefällig seyn wird.

6. Seind die Limites und Gränzen zwischen dem Reich und der Kron Frankreich/alsobald wie solche durante armistitio seyn solken/eigentlich zu ziehen und zu sehen/ auch der modus abzureden.

7. Seind die Friedens-Tractaten (nach deren Endigung dieses Armistitium, mit allen hiebey gesetzten Conditionen fället) selbst/ sofort anzufangen / und hat man sich des Orts und Zeit halben allhie zu vergleichen.

8. Renunciiren Ihre Königl. Majestät in Frankreich allen Prætensionen ans Reich und dessen Stände/Glieder und Zugehörige/ sie röhren her wo sie wollen/ und in specie aller Appertinentien, Dependentien, Connexen, Protectionen, also genannten Reunionen, und was für Prætexten einigerley Weise erdacht werden können.

9. Wie dann die Commercien zwischen dem Reich und der Kron Frankreich/und insonderheit in denen bey wehrendem Armistitio in Frankösischen Handen ad interim verbleibenden Städte und Landen frei gelassen/keine neue Zoll zu Wasser und Land/oder dergleichen angelegt/ auch die alte Imposten mit erhöhet/und die nach dem Nämwigischen Frieden/Schluß angelegte wiederumb abgethan.

10. Sollen keine neuen Festungen in diesen ad interim nachgelassenen Städte und Landen angelegt/noch die alten extendiret , sondern auch hierunter alles in den statum occupationis wieder gesetzt und gelassen/ also folglich alle Fortifications Gebäu dich: und jenseits am Rhein eingestellt/

gestellt/ so viel aber die Einquartirungen und Durchzügen in obgedachten Städten und Landen betrifft/ es nach Auflösung der Reichs-Constitutionen und Instr. P. W. gehalten werden.

11. In Process Sachen sollen die Cognitio , appellatio & executio Causarum bey denen Reichs-Tribunalien verbleiben/ allwo vor Zeit der so genannten Reunionen litis pendens gewesen / weniger nicht die zwischen beyden Theil Unterthanen verhandlne Vortrag observiret, und bey denen hiernechst daraus oder sonst etwa entstehenden Streitigkeiten des Rei forum den gemeinen Rechten nach / von dem actore agnosciret und gefolget / vielweniger die nicht mit unter so genannter Reunion begriffene Reichs-Stände / oder dero Unterthanen/ wegender von den Frankf. Unterthanen und Angehörigen/ etwa erhandelter Schulden oder auch Prætensionen, vor fremde Gerichte gezogen/ noch sonst auff einzige Weise angefochten oder exerciret, sondern coram competenten ordentlich belangee werden.

12. Bleibet dem Röm. Reich in allerwege frey/ dieses Armistitium, welches von der Kron Frankreich Alliirten nicht weniger genau zu observiren nach eigenem Belieben unter sich zwischen Käys. Maj. und den Ständen/ contra quamcumque turbationem vel directam vel indirectam realiter zugarantire , auch zu sothauer Real- und General Garantie andere auswärtige Christliche Potenzen zu requitiren.

13. Desgleichen soll auch das zwischen den Kronen Spanien und Frankreich auf die von dieser vorgeschlagene/ und von Ih. Käys. Maj. im Namen Ih. Kön. Maj. in Spanien/ angennommene Conditiones geschlossene Armistitium von Käys. Maj. und gesambtem Reich realiter garantirt werden.

14. Stehet beyden Theilen bevor in den nechsten drey Monaten vor ratificirung dieses Tractats seine fernere includendos ex communi consentu zu benahmbsen.

Schlichlichen sollen die etwa über dieses Armistiz-recess oder sonstensich ereignende dubia und Streitigkeiten nicht via facti vel armorum, directe vel indirecte nec per se nec per alios, sondern amicabiliter dem Instr. P. W. gemäß erörtere und abgethan werden.

